

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 „Gebührentarif und –Gebührenhöhe“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 bleibt unverändert
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus nach dem Einsatzen. Gebühren werden für jede angefangene Minute erhoben.
- c) Absatz 3 bleibt unverändert
- d) Absatz 4 bleibt unverändert
- e) Absatz 5 bleibt unverändert
- f) Absatz 6 bleibt unverändert

Artikel 2

Die Tabelle in der Anlage Gebührentarif für 2019 bis 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der

Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Gebührentatbestände		je Minute
1. Personaleinsatz		
1.1	Einsatzkraft der Feuerwehr	1,11 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug	0,91 €
2.2	Einsatzleitwagen 1	2,46 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	1,83 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug 10/6	6,58 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug 16/12	4,20 €
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/6	3,33 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug 20 – KatS	6,02 €
2.8	Gerätewagen	3,33 €
2.9	Tanklöschfahrzeug 16/25 bzw. 16/24-Tr	2,23 €
2.10	Tanklöschfahrzeug 20/40	4,90 €
3. Verbrauchsmaterialien		
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Chemikalienbinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
4. Auslagenersatz für Leistungen Dritter		
Tatsächlich zu zahlende Leistungen Dritter sind als Auslagenersatz von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.		
6. Unfugalarm		
Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2		
7. Brandsicherheitswachen / Bereitschaftsdienste		
Eingesetztes Personal nach Ziffer 1 und eingesetzte Fahrzeuge nach Ziffer 2 werden den Veranstaltern mit 30% der angegebenen Kostensätze berechnet.		

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 17.12.2020

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel